

Corporate Governance-Kodex für Asset Management-Gesellschaften

in der Fassung vom 27. April 2005

I. Präambel

Gesellschaften, die Asset Management im Drittinteresse betreiben („Gesellschaften“) verfolgen gute Corporate Governance als integralen Bestandteil ihrer Aktivitäten. Dies gilt für die interne Corporate Governance, mit der die verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle innerhalb der Gesellschaften sichergestellt wird, ebenso wie für die externe Corporate Governance, mit der die Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als institutionelle Anleger Stimm- und sonstige Anlegerrechte im Interesse ihrer Kunden ausüben.

Die Gesellschaften sollen so organisiert sein, dass Geschäftsleitung und Mitarbeiter sowie Aufsichtsrat und weitere Gremien Interessenkonflikte bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Mittel vermeiden. Sofern Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind, müssen sie in klar definierten Verfahren so behandelt werden, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Durch die Wahrnehmung der mit den Anlagevermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechten sollen die Gesellschaften dazu beitragen, dass die Corporate Governance von Unternehmen, in die sie investieren (Portfoliounternehmen), an anerkannten Grundsätzen guter Governance ausgerichtet ist.

Die Gesellschaften treten am Kapitalmarkt unabhängig auf und stellen sicher, dass Anlageentscheidungen sowie Entscheidungen zur Ausübung von Anlegerrechten im alleinigen Interesse ihrer Anleger unabhängig von den Interessen der Gesellschafter, anderer Konzernunternehmen oder Dritter getroffen werden.

Empfehlungen dieses Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, legen dies aber jährlich begründet offen. Die übrigen Teile des Kodex betreffen gesetzliche Bestimmungen.

Der Kodex richtet sich in erster Linie an Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften. Auch anderen Gesellschaften, die kollektives Asset Management betreiben, wird die Beachtung dieses Kodex empfohlen. Bei der Auslagerung der Tätigkeit ist die Einhaltung des Kodex sicherzustellen.

Der Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und angepasst.

II. Interne Corporate Governance

1 Geschäftsleitung

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1.1.1 Bei der Verwaltung der der Gesellschaft anvertrauten Vermögen ist die Geschäftsleitung ausschließlich dem Interesse ihrer Anleger verpflichtet. Hierbei handelt sie unabhängig von den Gesellschaftern und der Depotbank.
- 1.1.2 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der sonstigen Regeln einschließlich ausreichender Funktionentrennung zu sorgen.
- 1.1.3 Die Geschäftsleitung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen.
- 1.1.4 Durch adäquate Compliance-Maßnahmen wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gewährleistet.

1.2 Interessenkonflikte

- 1.2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen während der Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.
- 1.2.2 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen legen, nachdem sie die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informiert haben.
- 1.2.3 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eigene Transaktionen in Finanzinstrumenten, die aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen können, vorab durch eine unabhängige Compliance-Stelle genehmigen lassen und sollen diese unmittelbar nach Ausführung der Compliance-Stelle gegenüber offen legen.
- 1.2.4 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 1.2.5 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Gesellschaft soll durch interne Richtlinien die Einhaltung dieser Vorgabe sicherstellen und legt Kriterien für Ausnahmen fest (Bagatellfälle).

- 1.2.6 Bei der Festsetzung von Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter stellt die Gesellschaft sicher, dass keine Anreize für ein Anlageverhalten gesetzt werden, das mit dem Interesse der Anleger nicht im Einklang steht.

2 Aufsichtsrat (bzw. entsprechendes Gremium)

2.1 Aufgaben und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die im Interesse der Anleger geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einschließlich eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings beachtet. Der Aufsichtsrat soll dafür sorgen, dass die Geschäftsleitung diesen Kodex befolgt.
- 2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats gewährleisten ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll die Wahrung der Interessen der Anleger unterstützen. Zu diesem Zweck soll dem Aufsichtsrat eine angemessene Zahl, mindestens jedoch ein Mitglied angehören, das von Eigentümern, mit ihnen verbundenen Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist.
- 2.1.4 Es soll ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden, dessen Zusammensetzung sich nach Ziffer 2.1.3 richtet. Er soll sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagementsystems, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig i.S. von Ziffer 2.1.3 und insbesondere kein ehemaliges Geschäftsleitungsmitglied der Gesellschaft sein.

2.2 Interessenkonflikte

- 2.2.1 Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Anleger zu wahren. Sie dürfen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die den Anlegern oder der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- 2.2.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen legen.
- 2.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Gesellschaft soll durch interne Richtlinien die Einhaltung dieser Vorgabe sicherstellen und legt Kriterien für Ausnahmen fest (Bagatellfälle).

- 2.2.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

2.3 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

3 Mitarbeiter

- 3.1 Mitarbeiter der Gesellschaft sollen eigene Transaktionen in Finanzinstrumenten (einschließlich der in den von der Gesellschaft verwalteten Fonds), die aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen können, vorab durch eine unabhängige Compliance-Stelle genehmigen lassen und sollen diese unmittelbar nach Ausführung der Compliance-Stelle gegenüber offen legen.
- 3.2 Mitarbeiter der Gesellschaft sollen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung übernehmen.
- 3.3 Mitarbeiter der Gesellschaft dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Gesellschaft soll durch interne Richtlinien die Einhaltung dieser Vorgabe sicherstellen und legt Kriterien für Ausnahmen fest (Bagatellfälle).

III. Externe Corporate Governance

1 Ausübung der Aktionärs- und Gläubigerrechte

- 1.1 Die Gesellschaft muss die Aktionärs- bzw. Gläubigerrechte aus den von ihr verwalteten Vermögensgegenständen unabhängig und ausschließlich im Interesse ihrer Anleger ausüben. Die Gesellschaft soll eigene Richtlinien für die Wahrnehmung der Anlegerinteressen entwickeln.
- 1.2 Die Gesellschaft muss sowohl für inländische als auch ausländische Portfoliounternehmen Maßnahmen zur Sicherstellung der sorgfältigen Ausübung der Aktionärs- bzw. Gläubigerrechte, insbesondere der ihr zustehenden Stimmrechte ergreifen. Hierfür müssen standardisierte Prozesse entwickelt, schriftlich fixiert und implementiert werden.
- 1.3 Die Ausübung der Aktionärs - bzw. Gläubigerrechte soll nur dann unterbleiben, wenn für alle von der Gesellschaft verwalteten Vermögen der damit verbundene Aufwand den Nutzen für die Anleger deutlich übersteigt.

2 Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung

- 2.1 Die Gesellschaft soll nicht über Beschlussvorschläge abstimmen, ohne diese im Interesse der Anleger geprüft zu haben.
- 2.2 Die Gesellschaft soll das Stimmrecht aus Aktien von Portfoliounternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, im Regelfall selbst ausüben. Das Stimmrecht kann für den Einzelfall durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; dabei sollen ihm Weisungen für die Ausübung erteilt werden. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann auf Dauer und ohne Weisungen für die Stimmrechtsausübung bevollmächtigt werden. Dies befreit die Gesellschaft nicht von ihren Interessenwahrnehmungs- und Sorgfaltspflichten.
- 2.3 Es steht im pflichtmäßigen Ermessen der Gesellschaft, ob sie über die Stimmabgabe hinaus aktiv an Hauptversammlungen der Portfoliounternehmen teilnimmt.
- 2.4 Meldet sich die Gesellschaft auf der Hauptversammlung eines Portfoliounternehmens zu Wort, soll sie auf die Zahl der von ihr vertretenen Stimmen hinweisen.

3 Weitere Formen der Wahrnehmung der Anlegerinteressen

- 3.1 Bei Einzelgesprächen mit Portfoliounternehmen müssen die gesetzlichen Insiderregeln berücksichtigt werden. Erlangte Informationen sollen ausschließlich im Interesse der Anleger verwendet werden.
- 3.2 Im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Übernahmeangeboten bei Portfoliounternehmen soll die Gesellschaft jede gesetzlich zulässige Maßnahme treffen, die nach pflichtgemäßer Prüfung im Interesse der Anleger liegt.
- 3.3 Für das Verhalten in Übernahmesituationen ist das Interesse der Anleger an einer nachhaltigen Wertsteigerung der Portfoliounternehmen und des verwalteten Vermögens maßgeblich. Angesichts der möglichen erheblichen Tragweite sind an die Entscheidung über solche Maßnahmen entsprechende Sorgfaltsanforderungen zu stellen.

IV. Corporate Governance und Publizität

1 Publizität der internen Corporate Governance

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sollen im Geschäftsbericht und auf der Website der Gesellschaft jährlich über die interne Corporate Governance der Gesellschaft sowie über potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Eigentümerstruktur der Gesellschaft berichten. Hierzu gehört auch eine begründete Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

2 Publizität der externen Corporate Governance

Die Gesellschaft soll die Anleger im Geschäftsbericht und auf ihrer Website jährlich über ihre externe Corporate Governance informieren, insbesondere über

- eigene Richtlinien der verfolgten Corporate Governance-Politik (einschließlich des Stimmrechtsverhaltens) gegenüber Portfoliounternehmen sowie die Kommunikation mit diesen,
- Abweichungen davon in begründeter Form,
- die Grundsätze des Abstimmungsverhaltens bei den Portfoliounternehmen sowie in besonderen Fällen, wie bei eigenen Gegenanträgen, eine begründete Darstellung und die Einzelheiten des Abstimmungsverhaltens,
- die behandelten besonderen Corporate Governance-Vorkommnisse bei Portfoliounternehmen.

3 Publizität der Performancemessung

3.1 Bei der Veröffentlichung von Wertentwicklungsdaten für die von ihr verwaltenden Fonds soll sich die Gesellschaft an anerkannte Standards bezüglich

- Berechnungsmethode,
- der zweckmäßigen Zeitperiode (z.B. 1, 3, und 5 Jahre sowie seit der Gründung des Fonds), die sich im Rahmen des verfügbaren Datenmaterials bis zum Berichtszeitpunkt erstrecken soll, und,
- soweit möglich, der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks) halten.

3.2 Die Gesellschaft soll über den gewählten Standard und über jede Änderung der für die Darstellung von Wertentwicklungsdaten zugrunde gelegten Vergleichsindices informieren.

V. Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zu diesem Kodex ergeben.

VI. Anerkennung des Kodex

Die Gesellschaft soll die Anerkennung des Kodex zumindest im Geschäftsbericht sowie auf ihrer Website veröffentlichen und jährlich über Abweichungen von diesem Kodex mit Begründung berichten.